



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

**Entgeltordnung für die Zentrale  
Einrichtung  
„Biologische und Biomedizinische  
Forschung mit Tierhaltung“ der  
Universität Hohenheim**

(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)

Nr. 1361 Datum: 06.10.2021

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Universität Hohenheim**

(Zentrale Versuchstierhaltung = ZVH)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 06.10.2021 die nachstehende Entgeltordnung für die Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ (ZVH) bietet für Einrichtungen der Universität Hohenheim gegen Entgelt Zucht und Haltung von Versuchstieren sowie Import und Sanierung von Mauslinien durch Embryotransfer an.

### **§ 2 Kosten**

- (1) Der Haushalt der ZVH setzt sich aus zentralen Mitteln und Einnahmen aus Entgelten zusammen. Die zentralen Mittel werden jährlich zugewiesen. Die gemäß dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte berechnen sich aus der Umlage der restlichen Haushaltsmittel (= zu erwartende Ausgaben gemäß Haushaltsplanung minus zentrale Mittel) auf die zu erwartenden Tierhaltungstage. Zur Höhe der bei der Verabschiedung dieser Satzung geltenden Sätze vgl. Anlage zu § 2. Über- oder unterschreiten die Einnahmen aus den Entgelten den Bedarf zur Haushaltsabdeckung, werden die Entgelte für das folgende Kalenderjahr zum Jahresbeginn bedarfsdeckend angepasst.
- (2) Den Nutzern werden zweimal jährlich (zum 01.01. und 01.07.) die jeweiligen, zu Beginn eines Kalenderjahres veröffentlichten, Tierhaltungskosten in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten für eine erfolgreiche Sanierung einer Tierlinie werden nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.
- (4) Hygienesanierung von Tierlinien durch Embryotransfer: Durch Embryotransfers der zu etablierenden Mauslinien werden Versuchstiere generiert, die gemäß FELASA frei von spezifiziert pathogenen Erregern sind. Die Kosten je Embryotransfer belaufen sich bis auf Weiteres auf 800,00 €. Sobald die tatsächlichen Kosten je Embryotransfer diesen Betrag um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreiten, wird dieser Betrag zum nachfolgenden Jahresbeginn entsprechend angepasst.

- (5) Die Kosten für Tiere aus ZVH eigenen Mauslinien richten sich nach dem jeweils günstigsten Preis, der von kommerziellen Anbietern für entsprechende Tiere veranschlagt wird. Die ZVH behält sich vor, über die Zulieferer aufgrund bestimmter Qualitätskriterien zu entscheiden. In Betracht kommen dafür kommerzielle Anbieter aus Europa, die entsprechend hohe Qualitätsstandards garantieren.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung „Biologische und Biomedizinische Forschung mit Tierhaltung“ der Universität Hohenheim in ihrer Fassung vom 06.05.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 06.10.2021

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
- Rektor -

## Anlage zu § 2

Haltungskosten für Kleinsäuger vorbehaltlich Änderungen entsprechend § 2 Absatz 1

Tierart	pro Tag
Maus	0,09 €
Ratte	0,12 €

Kosten Embryotransfer inklusive mikrobiologischer Kontrolle (vorbehaltlich Änderungen entsprechend § 2 Absatz 4): **800 € / Mauslinie**